



## **Gemeinde Bisingen** Zollernalbkreis

### Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) vom 16.06.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 16.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 09. August 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2025, beschlossen:

#### **Artikel 1** **Satzungsänderung**

##### ***§42 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:***

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,60 Euro.

#### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

---

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründende Sachverhalt ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 16.06.2026

gez.  
Roman Waizenegger  
Bürgermeister